



NIEDERSCHRIFT

über die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 04.09.2018

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. FDP

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU

Stadtverordneter Feix, Wolfgang, Dr.-Ing. Die Linke

Stadtverordneter Gehr, Mario WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker CDU

Vertretung
für Herrn
André
Ruhrberg

Stadtverordneter Jansen, Udo CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich CDU

Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU

Stadtverordnete Konarski, Sylke Die Linke

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU

Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU

Stadtverordneter Minkenberg, Peter SPD

Vertretung
für Herrn
Hermann
Thissen

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU

Vertretung
für Herrn
Peter
Weyer-
manns

Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Simons, Heike SPD

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus SPD

Bürgermeister Winkens, Manfred CDU

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Schriftführerin Krücken, Ulrike
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Ruhrberg, André	CDU
Stadtverordneter Thissen, Hermann	SPD
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.02.2018
- 2 . Anregung nach § 24 GO NRW des Ortsvereins der SPD Was- BV/FB2/067/2018
senberg betreffend das Kleinfeld an der Gemein-
schaftsgrundschule "Am Burgberg"
- 3 . Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW des Herrn BV/FB1/065/2018
Horst Stangier betreffend die Satzung der Stadt Wassen-
berg über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb
Wassenberg" vom 10.02.2004
- 4 . Anregung des SPD - Ortsvereins Wassenberg - nach § 24 GO BV/FB3/073/2018
NRW betreffend die Beschaffung eines Dokumentenprüfge-
rätes für die Stadtverwaltung Wassenberg
- 5 . Antrag des Katholikenrates der Region Heinsberg im Bistum BV/FB1/066/2018
Aachen betreffend sich der "Fossil Free Bewegung" von
"350.org" anzuschließen
- 6 . Quartalsbericht zum 30.06.2018 im Rahmen des Finanzcon- MV/FB5/020/2018
trollings
- 7 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr BV/FB5/068/2018
über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässe-
rungsanlage und Erlass der 1. Änderungssatzung
- 8 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßen- BV/FB5/070/2018
reinigungsgebühren 2019 und Erlass der 12. Änderungssat-
zung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Wassenberg

- 9 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfall- BV/FB5/071/2018
gebühren und Erlass der 10. Änderungssatzung zur Abfall-
gebührensatzung
- 10 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwas- BV/FB5/075/2018
sergebühren 2019 und Erlass der 11. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksan-
schlüssen
- 11 . Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Nutzung öf- BV/FB1/084/2018
fentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg

Ausschussvorsitzende(r) **Frank Winkens** eröffnet die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der/Die Ausschussvorsitzende(r) stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.02.2018

Der Ausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 20.02.2018 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.02.2018 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Anregung nach § 24 GO NRW des Ortsvereins der SPD Wassenberg betreffend das Kleinfeld an der Gemeinschaftsgrundschule "Am Burgberg" Vorlage: BV/FB2/067/2018

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der SPD-Ortsverein Wassenberg beantragt mit Schreiben vom 13.04.2018 (als Anlage 1 beiliegend) die unkontrollierte Öffnung des Kleinspielfeldes nach Schulschluss und in Ferienzeiten; der jeweilige Schließungszeitpunkt soll dazu noch festgelegt werden und die Schließung durch einen Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtbetriebes dann erfolgen.

Der Antrag ist abzulehnen.

1. *Das Kleinspielfeld befindet sich auf dem Schulgrundstück der GGS am Burgberg und wird von der Schule bzw. der OGS dieser Schule bis 18.00 Uhr genutzt.*

*Die bekanntermaßen stark gestiegenen Schülerzahlen dieser Schule und auch der OGS, die die Einrichtung eines zusätzlichen vierten Jahrgangs in den Eingangsklassen erforderlich macht, ist zur Gewährleistung des Sportunterrichts und auch der Betreuungsangebote innerhalb dieses Zeitkorridors auf die Nutzung dieses Kleinspielfeldes **in einem verkehrssicheren Zustand** angewiesen. Die Schulleitung der GGS Wassenberg, der dieser Antrag zur Kenntnis gegeben wurde, hat daraufhin nochmals an die unhaltbaren Zustände aus den Vorjahren erinnert, als dieses Kleinspielfeld nach Schulschluss und in den Ferien bei Vorhalten eines bloßen Schließdienstes allgemein zugänglich geöffnet wurde. Die Nutzer hielten sich bekanntermaßen an keinerlei Regeln, das Spielfeld war vermüllt (u. a. Teilflächen mit Glasscherben übersät), Zäune wurden beschädigt, Netze eingerissen, die Bande beschädigt, das Spielfeld mit Fahrrädern und sonstigen Geräten befahren und in den Grünstreifen Fäkalien hinterlassen. Auch waren diese Auswüchse den Anwohnern nicht mehr zumutbar, unabhängig davon, dass es sich um ein planungsrechtlich ausgewiesenes „Schulgrundstück“ handelt und nicht um einen Bolzplatz.*

Die Verkehrssicherungspflicht konnte die Stadt nicht gewährleisten, die Nutzung des Kleinspielfeldes durch die Schule war deutlich eingeschränkt und Instandsetzungskosten von einigen tausend Euro entstanden.

Für die GGS Am Burgberg gilt es weitere Belastungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Kleinspielfeld durch diese Schule intensiv und verkehrssicher genutzt werden kann, zumal an anderer Stelle (vgl. nachstehende Ziffer 3 der Begründung) eine geeignete Alternative gegeben ist.

2. *Unabhängig von der unter vorstehender Ziffer 1 beschriebenen Nutzung durch die GGS „Am Burgberg“ wird das Kleinspielfeld außerhalb der Schulzeiten zu Trainingszwecken von Vereinsmannschaften aus dem Stadtgebiet Wassenberg genutzt.*

Darüber hinaus hält die Stadt auch das Angebot vor, dass Gruppen auf Antrag das Kleinspielfeld zeitlich begrenzt außerhalb der vergebenen Belegungszeiten nutzen können, wenn ein erwachsener, verantwortlicher Betreuer benannt und eine Kaution hinterlegt wird. Der verantwortliche Betreuer muss neben der Übernahme des Schließdienstes auch zwingend während der Nutzungszeit zur Durchführung der Aufsicht anwesend sein.

3. *Zur Erfüllung des vorliegenden Antragsinhalts stellt die Stadt im Stadtteil Wassenberg jederzeit frei zugänglich - und ohne Erforderlichkeit eines Schließdienstes - ein Kleinspielfeld an der Bergstraße, mit vandalismussicheren Toren ausgestattet, zur Verfügung. Mit diesem Angebot steht eine geeignete Alternative im Stadtteil Wassenberg zur Verfügung, die die dem Antrag zu entnehmenden Nutzungsbedingungen, wie freie Zugänglichkeit u. ä., erfüllt.*

Die Stadtverordnete Simons regt an, am Zaun des Kleinfeldes ein Schild mit den erforderlichen Informationen aufzuhängen.

Beschluss: (14 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Der Antrag des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 13.04.2018 auf eine unkontrollierte Öffnung des Kleinfeldes auf dem Schulgrundstück der GGS Wassenberg wird abgelehnt.

<p>Zu TOP 3. Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW des Herrn Horst Stangier betreffend die Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Wassenberg" vom 10.02.2004 Vorlage: BV/FB1/065/2018</p>

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg ist nicht unzulässig, sondern orientiert sich an der vom Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustersatzung.

Bei der Sitzung des Verwaltungsrates gibt es immer dann einen öffentlichen Teil, wenn beispielsweise die Änderung von Satzungen und/oder die Genehmigung zum Forstwirtschaftsplan Grundlage der Beratung ist.

Die Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg hält sich an das vom Städte- und Gemeindebund für die Gründung von Anstalten des öffentlichen Rechts herausgegebene Muster und es besteht kein Verstoß gegen den bedeutsamen Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit.

Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Der Antrag des Herrn Stangier vom 31.05.2018 auf Änderung der Satzung für den Stadtbetrieb Wassenberg vom 10.02.2004 wird abgelehnt.

<p>Zu TOP 4. Anregung des SPD - Ortsvereins Wassenberg - nach § 24 GO NRW betreffend die Beschaffung eines Dokumentenprüfgerätes für die Stadtverwaltung Wassenberg Vorlage: BV/FB3/073/2018</p>

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich nach § 17 BMG (Meldepflicht) innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Einwohnermeldebehörde an- oder umzumelden. Bei der melderechtlichen Erfassung müssen für die Identitätsprüfung aller Personen gültige Ausweisdokumente vorgelegt werden. Mit der An- oder Ummeldung werden den Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamts auch die unterschiedlichsten Ausweisdokumente aus aller Welt vorgelegt. Vor der Ausstellung einer Meldebescheinigung oder der Erfassung im Melderegister, müssen sie die Identität eines Antragstellers überprüfen.

Hierzu werden die von den Antragstellern vorgelegten Ausweisdokumente lediglich einer Sichtkontrolle unterzogen. Dies gilt sowohl für deutsche als auch ausländische Ausweisdokumente. Eine Überprüfung insbesondere der Sicherheitsfeatures ausländischer Dokumente ist den Mitarbeitern im Einwohnermeldeamt nicht möglich, da diese weder darin geschult sind noch die jeweiligen Sicherheitsfeatures aller Länder kennen können. Ein Dokumentenprüfgerät, mit dem die Ausweisdokumente geprüft werden könnten, steht dem Einwohnermeldeamt nicht zur Verfügung. Eine Feststellung, ob es sich um ein echtes, verfälschtes oder gar gefälschtes Dokument handelt, ist den Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes nicht möglich.

Eine Auswertung für das Jahr 2017 ergab, dass sich in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 insgesamt 287 ausländische Staatsangehörige in der Stadt Wassenberg neu angemeldet haben. Hierbei handelte es sich um Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger aus insgesamt 59 Staaten. Schwerpunktmäßig handelte es sich hierbei um Staatsangehörige aus den folgenden Ländern:

<i>Polen:</i>	<i>59</i>
<i>Niederlande:</i>	<i>29</i>
<i>Rumänien:</i>	<i>14</i>
<i>Türkei:</i>	<i>13</i>
<i>Russland:</i>	<i>12</i>

In 2016 beliefen sich die Neuzuzüge ausländischer Staatsangehöriger auf 246 und in 2015 auf insgesamt 609, wobei der Schwerpunkt in 2015 bei ausländischen Staatsangehörigen aus Polen (100), Rumänien (53), Bulgarien (25) und Albanien (25) festgestellt wurde. Die drastisch gestiegenen Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger in 2015 sind aber auch auf die Flüchtlingswelle zurückzuführen (ca. 210 Flüchtlinge).

Insgesamt sind in der Stadt Wassenberg mit Stichtag zum 23.08.2018 insgesamt 1.758 ausländische Staatsbürger aus insgesamt 82 Ländern in der Stadt Wassenberg gemeldet. Schwerpunktmäßig handelte es sich hierbei um Staatsangehörige aus den folgenden Ländern:

<i>Niederlande</i>	<i>381</i>
<i>Türkei</i>	<i>276</i>
<i>Polen</i>	<i>214</i>
<i>Arabische Republik Syrien</i>	<i>76</i>

<i>Russische Föderation</i>	56
<i>Rumänien</i>	55
<i>Vereinigtes Königreich</i>	46
<i>Irak</i>	40
<i>Italien</i>	39
<i>Kosovo</i>	35
<i>Kroatien</i>	34
<i>Portugal</i>	31
<i>Griechenland</i>	29
<i>Bulgarien</i>	26
<i>Spanien</i>	21
<i>Thailand</i>	21
<i>Österreich</i>	15
<i>Pakistan</i>	14
<i>Islamische Republik Iran</i>	13
<i>Vereinigte Staaten</i>	13
<i>Guinea</i>	12
<i>Indien</i>	11
<i>Serbien</i>	11
<i>Montenegro</i>	10

Eine unwissentliche Bestätigung gefälschter Identitäten kann kostspielige Folgen haben. Denn mit der amtlichen Bestätigung sind Ansprüche auf diverse Leistungen verbunden – etwa für Sozialhilfe in Form von Geld- oder Sachleistungen, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe oder Unterhaltsvorschussleistungen. Die deutsche Sozialhilfe, die auch EU-Bürger und Asylbewerber beantragen dürfen, sieht zudem Regelleistungen sowie Kosten für Unterkunft, Kranken- und der Pflegeversicherung vor.

Die Auswertung hat ferner ergeben, dass in den jeweiligen Jahren die Wegzüge ausländischer Staatsangehöriger insbesondere aus Polen, Rumänien und Bulgarien annähernd denen der Zuzüge entspricht, so dass davon auszugehen ist, dass diese sich nur unterjährig im Stadtgebiet aufgehalten haben.

Ob und in wie weit eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen, aufgrund gefälschter Identitäten, in der Stadt Wassenberg bestehen, kann nicht beziffert werden.

In einer kleinen Anfrage (Drucksache 17/2528) der AfD wurde die Landesregierung unter anderem dazu befragt, ob das Land NRW die Städte bei der Anschaffung von Dokumentenprüfgeräte unterstützen sollte. Der Minister des Inneren teilte mit, dass die Landesregierung die Möglichkeit einer Unterstützung prüft, um einen Anstoß an die Gemeinden für eine flächendeckende Ausstattung aller Meldebehörden in Nordrhein-Westfalen mit mindestens einem Dokumentenprüfgerät zu geben (Drucksache 17/2780). Die entsprechenden Drucksachen sind als Anlage beigefügt.

Insgesamt hat dieses Thema, insbesondere die größeren Städte in Nordrhein-Westfalen dazu veranlasst, sich mit dem Thema der Beschaffung von Dokumentenprüfgeräten zu beschäftigen. Der Hinweis der Stadt Hamm, die bereits erfolgreich Dokumentenprüfgeräte einsetzt, ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu vernachlässigen.

„Inzwischen hat sich laut Stadt in der Szene herumgesprochen, dass man mit falschen Pässen in Hamm nicht weit kommt. Die Fälscherbanden hätten ihren illegalen Handel deswegen in andere Städte verlagert.“

„Wer sich mit gefälschten Dokumenten unberechtigte Leistungen erschleichen will, tut dies sicher nicht dort, wo erklärtermaßen Dokumentenprüfgeräte im Einsatz sind.“

Es kann davon ausgegangen werden, dass Dokumentenprüfgeräte zukünftig standartmäßig vor allem in den großen Städten Nordrhein-Westfalens eingesetzt werden, da die damit zu erzielenden Einsparpotentiale erheblich sind. In Folge dessen kann es jedoch zu einer Verlagerung dieses Problems auf die kreisangehörigen Städte und Kommunen kommen.

Unabhängig davon, würde der Einsatz eines Dokumentenprüfgerätes im Einwohnermeldeamt, den Mitarbeiterinnen zumindest die Möglichkeit der Feststellung einräumen, ob es sich um ein echtes, verfälschtes oder gar gefälschtes Dokument handelt. Diese Feststellung ist mit einer einfachen Sichtprüfung nicht möglich. Der hierfür erforderliche zeitliche Mehraufwand ist aufgrund der geringen Zuzugszahlen von ca. 250 – 300 ausländischen Staatsangehörigen pro Jahr vernachlässigbar. Zudem beschränkt sich der Einsatz eines Dokumentenprüfgerätes nicht nur auf die Prüfung ausländischer Ausweisdokumente.

Fraglich ist jedoch, ob eine Entscheidung des Ministeriums des Inneren abgewartet werden soll, in welcher Art eine Unterstützung der Kommunen für die Beschaffung von mindestens einem Dokumentenprüfgerät in jedem Meldeamt erfolgen soll.

Die Kosten für die Beschaffung eines Dokumentenprüfgerätes sollen bei ca. 5.000 € liegen. Des Weiteren sind jährliche Folgekosten von ca. 500 € zu erwarten. Sofern eine Beschaffung erfolgen soll, müssten hierzu die entsprechenden Angebote noch eingeholt werden.

Seitens der Verwaltung wird kein Beschlussvorschlag formuliert. Dieser soll aus der Mitte des Ausschusses erfolgen.

Stadtverordneter Maurer teilt mit, dass er erfahren habe, dass der Bund die Kosten für Dokumentenprüfgeräte übernimmt. Man sollte diese Möglichkeit abklären.

Stadtkämmerer Darius schlägt vor, dass man den Punkt auf der Agenda lassen und die Entwicklung in der ersten Jahreshälfte 2019 abwarten solle. Für die Anschaffung sei kein Rats- bzw. Ausschussbeschluss erforderlich. Die Verwaltung werde vor dem Erwerb den Ausschuss bzw. Rat informieren.

Hiermit erklärt der Ausschuss sich einverstanden.

**Zu TOP 5. Antrag des Katholikenrates der Region Heinsberg im Bistum Aachen betreffend sich der "Fossil Free Bewegung" von "350.org" anzuschließen
Vorlage: BV/FB1/066/2018**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.06.2018 ruft der Katholikenrat der Region Heinsberg die Städte und Gemeinden dazu auf, sich der „Fossil Free Bewegung“ von „350.org“ anzuschließen.

Stadtverordneter Seidl findet die Beschlussfassung dürftig, indem man den Antrag nur ablehne ohne Begründung. Er sei der Meinung, dass das Thema der Stadt sehr wohl etwas angehe. Daher werde seine Fraktion dagegen stimmen.

Nach einer kurzen Diskussion lässt Vorsitzender Winkens über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die Stadt Wassenberg schließt sich der „Fossil Free Bewegung“ von „350.org“ nicht an.

**Zu TOP 6. Quartalsbericht zum 30.06.2018 im Rahmen des Finanzcontrollings
Vorlage: MV/FB5/020/2018**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr wird der zweite Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2018 zum Stichtag 30.06.2018 vorgelegt.

Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt einen Überblick über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2018 geben und eine zusätzliche Grundlage für den anstehenden Entwurf zum Haushalt 2019 schaffen.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2018 weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von rd. 132.000 € aus.

Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2018 erscheint wieder eine erhebliche Ergebnisverbesserung um rd. 730.000 € möglich. Das Haushaltsjahr 2018 würde somit einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 862.000 € ausweisen.

Die wesentlichen Gründe für diese Ergebnisverbesserung werden im Bericht ausführlich erläutert. Hervorzuheben sind hier aber insbesondere die Reduzierungen im Aufwandsbereich, u. a. bei den Personalaufwendungen und den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.

Auf der Ertragsseite können Reduzierungen u. a. bei der Gewerbesteuer durch einen erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgeglichen werden.

Näher betrachtet werden im Bericht auch die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich.

Der Quartalsbericht zum 30.06.2018 ist im Ratsinformationssystem abrufbar.

Zu TOP 7.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage und Erlass der 1. Änderungssatzung Vorlage: BV/FB5/068/2018
------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Der Gebührenhaushalt Kleinkläranlagen hat im Jahr 2017 mit einem weiteren Fehlbetrag in Höhe von 915,87 € abgeschlossen, so dass der Gesamtfehlbetrag auf 1.726,14 € angewachsen ist. Für das Jahr 2018 war daher der Gebührensatz bereits auf 12,61 €/m³ angehoben worden. Leider zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auch dieser Gebührensatz nicht auskömmlich sein wird und das ursprünglich gesetzte Ziel, die Reduzierung des Fehlbetrages nicht erreicht wird. Grund hierfür ist, dass die angenommene Menge des abzufahrenden Materials zu hoch kalkuliert wurde, da in einem Fall durch Änderung der betrieblichen Abläufe erhebliche Mengen abzufahrenden Materials eingespart wurden und so insgesamt der Gebührensatz nicht auskömmlich sein wird.

*Daher ist eine Erhöhung des Gebührensatzes von 12,61 €/m³ auf nunmehr **14,85 €/m³** unumgänglich.*

Stadtverordnete Konarski beantragt, die Tagesordnungspunkte 7 – 11 en bloc abzustimmen.

Vorsitzender Winkens lässt über den Antrag abstimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, über die Tagesordnungspunkte 7 – 11 en bloc abzustimmen.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die im Entwurf vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg (Anlage 1) wird beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgeldern 2019 und Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB5/070/2018

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung

*Im Zusammenhang mit Änderung bei den Reinigungsklassen (geändertes Straßenverzeichnis) wurden insgesamt Überprüfungen der gebührenpflichtigen und herangezogenen Grundstücke durchgeführt. Die Bemessungseinheiten wurden auf 23.502 m korrigiert. Da der Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Jahr 2018 voraussichtlich vollständig aufgezehrt wird, führen die leicht gestiegenen Kosten und die reduzierten Maßstabseinheiten zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung. Der Gebührensatz für die maschinelle Straßenreinigung steigt von 1,02 €/m auf **1,22 €/m** (Reinigungsklasse S1)*

b) Winterdienst

Die Abrechnung des Gebührenhaushaltes Winterdienst 2017 führte zu einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 10.174,35 € (vorgesehen waren 1.800,00 €), so dass der Bestand Anfang 2018 lediglich noch 13.045,65 € betrug. Für das Jahr 2018 ist eine weitere Entnahme in Höhe von 8.200,00 € kalkuliert. Der dann noch bestehende Rest in Höhe von 4.500,00 € wird in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt. Gleichzeitig erfolgte eine Neuberechnung des Gesamtaufwandes und der Verteilung auf die einzelnen Streustrecken und der bevorteilten Grundstücke mit dem Ergebnis, dass der Anteil der gebührenpflichtigen am Gesamtaufwand deutlich niedriger angesetzt werden musste.

*Damit bleibt die Gebühr für den Winterdienst konstant bei **0,25 €/m (Reinigungsklasse S3)**.*

*Der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst steigt von 1,27 €/m auf **1,47 €/m** (Reinigungsklasse S2).*

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die im Entwurf vorgelegte 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg (Anlage 2) wird beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

**Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren und Erlass der 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
Vorlage: BV/FB5/071/2018**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Erstmals seit 3 Jahren ergibt sich aus der Gebührenkalkulation die Notwendigkeit zur Kostendeckung des Gebührenhaushaltes „Abfallwirtschaft“ die Abfallgebühren anzuheben.

Ursächlich hierfür sind verschiedene Faktoren:

1. Kosten

- *Erhöhung der Grundgebühr des Kreises Heinsberg ab 01.01.2019;*
- *Erhöhung der Gewichtsgebühr für die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll ab 01.01.2019;*
- *Anpassung der Unternehmerentschädigung für die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll, Elektroschrott und Grünabfällen (erstmals seit 2012);*
- *Tarifliche Anpassungen bei den Personalkosten*

2. Einnahmen

- *Sinkende Einnahmen bei der Vermarktung der Abfallfraktion Papier/Pappe/ Kartonagen;*

Zwar steht dem Gebührenhaushalt noch ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von rd. 92.000,00 € zur Verfügung (Stand 01.01.2018 167.739,92 €, vorgesehene Entnahme in 2018 ursprünglich 92.000,00 €, nach derzeitigem Stand „lediglich“ 75.000,00 € notwendig). Von diesen 92.000,00 € werden 78.000,00 € in die Kalkulation eingestellt. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, die Mehrkosten auszugleichen.

Die Jahresgebühr beträgt ab dem 01.01.2019

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>		bisher
für ein 35 l-Gefäß	150,00 €	(134,00 €)
für ein 50 l-Gefäß	198,00 €	(176,00 €)
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>		
für ein 35 l-Gefäß	75,00 €	(67,00 €)
für ein 50 l-Gefäß	98,00 €	(88,00 €)
für ein 1.100 l-Gefäß	2.173,00 €	(1.937,00 €)

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die im Entwurf vorgelegte 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung in der Stadt

Wassenberg (Anlage 3) wird beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

**Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2019 und Erlass der 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen
Vorlage: BV/FB5/075/2018**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Das Gesamtvolumen der kostenrechnenden Einrichtung ‚Abwasserbeseitigung‘ kann mit einem umlagefähigen Gesamtaufwand von 4.974.200,00 € beziffert werden. Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

a) *Niederschlagswassergebühr*

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2017 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 26.789,03 €, so dass der Bestand Anfang 2018 auf 39.240,50 € anstieg. Für das Jahr 2018 war keine Entnahme aus diesem Sonderposten vorgesehen, nach einer überschläglichen Abrechnung für das 2018 ist auch keine Entnahme notwendig, so dass dieser Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 30.000,00 € zeitnah in die Gebührenkalkulation eingestellt wird. Dies führt – neben anderen Faktoren – zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr von bisher 1,74 €/m² auf 1,66 €/m² für das Jahr 2019.

b) *Schmutzwassergebühr*

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2018 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 57.361,61 €. Der Bestand des Sonderpostens stieg damit auf 137.552,71 €. Für das Jahr 2018 ist eine Entnahme in Höhe von 50.000,00 € vorgesehen, in die Kalkulation 2019 werden zur Aufwandsdeckung weitere 45.000,00 € eingestellt. Bei leicht sinkenden Gesamtaufwendungen und steigenden Wasserverbräuchen wird die Schmutzwassergebühr im Jahr 2019 von bisher 3,10 €/m³ auf 3,08 €/m³ gesenkt.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die im Entwurf vorgelegte 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen (Anlage 4) wird beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

Zu TOP 11. Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB1/084/2018

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die z. Z. gültige Gebührenordnung der Stadt Wassenberg vom 21.11.1997 für die Benutzung der Lehrschwimmbecken, der Sport- und Turnhallen, der Sportplätze, der Mehrzweckhalle Ophoven, des Bürgerhauses Effeld, des Forums der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg und von Schulräumen wurde letztmalig zum 01.01.2002 im Zuge der EURO-Anpassung geändert.

Da zwischenzeitlich die Lehrschwimmbecken nicht mehr existent sind und einige Gebäude, die zu Veranstaltungszwecken genutzt werden in der Gebührenordnung noch nicht aufgeführt werden (z. B. Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte, Bergfried, Aulen und Mehrzweckräume in den Grundschulen etc.), ist eine Anpassung der Gebührenordnung erforderlich.

Die Gebühren wurden im Wesentlichen unverändert für die ortsansässigen Vereine und Organisationen der Stadt Wassenberg übernommen. Es wurde nur eine Gebührenanpassung bei der Nutzung von mehreren Räumen innerhalb einer Einrichtung für eine Veranstaltung sowie für die Nutzung von städtischen Sportanlagen für Sonderveranstaltungen vorgenommen.

Des Weiteren wurde die Nutzung durch auswärtige Vereine und Organisationen sowie die Nutzung für Veranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art betraglich festgelegt.

Die neue Gebührenordnung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die im Entwurf vorgelegte Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg wird beschlossen und zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Frank Winkens

Ulrike Krücken